

Ratschlag und Entwurf

zu einer

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989

vom 20. Januar 2004 / WSD 040089

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 23.
Januar 2004

1. Begehren

Wir beantragen Ihnen, die Festlegung der Höhe der Prämienbeiträge an Sozialhilfebezügerinnen und –bezüger für die obligatorische Krankenpflegeversicherung grundsätzlich der Sozialhilfegesetzgebung zu unterstellen.

2. Ausgangslage

Nach § 7 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes vom 29. Juni 2000 (SR 890.100) regelt das zuständige Departement nach Rücksprache mit den Gemeinden das Mass der wirtschaftlichen Hilfe; es orientiert sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Gestützt auf diese Bestimmung erlässt das Wirtschafts- und Sozialdepartement des Kantons Basel-Stadt (WSD) die sogenannten Unterstützungsrichtlinien (URL). Diese URL legen unter anderem die Höhe der Übernahme der Prämienkosten für die obligatorische Grundversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) fest. Bisher berücksichtigt die Sozialhilfe höchstens die kantonale Durchschnittsprämie gemäss der entsprechenden Verordnung des Eidg. Departementes des Innern.

Neben den URL enthält jedoch auch das kantonale Gesetz über die Krankenversicherung (GKV) eine Regelung über den Anspruch von Sozialhilfebezügerinnen und –bezügern auf Prämienbeiträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. § 17 Abs. 3 GKV bestimmt, dass Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, in der Höhe der effektiven Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung prämienbeitragsberechtigt sind, maximal aber bis zur Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie der Krankenpflegeversicherung.

Im Rahmen des Massnahmenpakets zur Reduktion der Aufgaben und Leistungen hat der Regierungsrat Mitte 2003 beschlossen, die maximale Übernahme der Prämienkosten durch die Sozialhilfe ab 1. Januar 2004 auf 90 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie zu reduzieren. Diese Massnahme war damals der Öffentlichkeit auch kommuniziert worden. Bei der vom Grossen Rat am 19. November 2003 beschlossenen Änderung des GKV ist es versehentlich unterblieben, dem Grossen Rat auch eine Änderung von § 17 Abs. 3 GKV zu beantragen. Deshalb war es nicht möglich, die Reduktion der übernommenen Prämienkosten bereits auf den 1. Januar 2004 in Kraft zu setzen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen nun die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung dieser Massnahme geschaffen werden. Die URL wurden unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates zu vorliegender Gesetzesänderung bereits angepasst.

3. Vorgeschlagene Änderung

Die Regelung über die maximale Höhe der an Sozialhilfebezügerinnen und –bezüger zu bezahlenden Prämienbeiträge für die obligatorische Krankenpflege-

versicherung soll grundsätzlich der Sozialhilfegesetzgebung unterstellt werden. Dies entspricht der langjährigen Praxis, gemäss welcher Sozialhilfebezügerinnen und –bezüger in aller Regel nicht gleichzeitig auch individuelle Prämienbeiträge (IPV) gemäss GKV beziehen. Auf diese Weise wird eine arbeitsaufwändige doppelte Fallführung bei den jeweils zuständigen Stellen vermieden. Von dieser Regel wird einzig bei Personen abgewichen, die z. B. infolge stark schwankenden Einkommens nur sporadisch Sozialhilfe beziehen, oder bei welchen die Sozialhilfeberechtigung zeitlich klar begrenzt ist.

Die vorgeschlagene Unterstellung der Prämienbeiträge unter die Sozialhilfegesetzgebung hat zur Folge, dass die Höhe der von der Sozialhilfe übernommenen Prämienkosten durch die URL festgelegt wird. Damit muss bei allfälligen zukünftigen Veränderungen des maximalen Ansatzes nicht auch noch das GKV geändert werden. Mit der reduzierten Übernahme wird für die Sozialhilfebezügerinnen und –bezüger eine Richtung vorgegeben, welche auch für viele Personen ohne Unterstützung angesichts der hohen Prämien gilt, nämlich den Kostenaufwand durch die Wahl einer günstigen Krankenversicherung möglichst tief zu halten. Von der beabsichtigten Senkung des Ansatzes auf 90 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie erwartet der Regierungsrat Einsparungen von ca. 0.5 Mio pro Kalenderjahr. Es versteht sich von selbst, dass der für die Sozialhilfe geltende Ansatz nicht willkürlich festgelegt werden kann. Er muss in jedem Fall derart festgesetzt werden, dass die Bezahlung einer KVG-konformen Versicherung ermöglicht und damit die Versicherungsdeckung gemäss vollständigem KVG-Leistungskatalog sichergestellt ist. Dies bleibt selbstverständlich auch mit der vorliegenden Gesetzesänderung gewährleistet. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Personen ohne geregelten Aufenthalt, ist es auch denkbar anstelle der Übernahme der KVG-Versicherungskosten Naturalleistungen zu erbringen oder zu finanzieren.

Die beabsichtigte Reduktion können die Sozialhilfebezügerinnen und –bezüger durch einen Wechsel zu einem günstigen Versicherer, resp. zu einem günstigen Versicherungsmodell (z.B. HMO) ohne finanzielle Einschränkung kompensieren.

4. Erläuterung der einzelnen zu ändernden Gesetzesbestimmungen des Entwurfs

§ 17 Abs. 3

Die bisherige Fassung von § 17 Abs. 3 bestand aus vier Sätzen. Die vorgesehene Gesetzesrevision betrifft lediglich Satz 2, der durch zwei neue Sätze ersetzt wird. Die bisherigen Sätze 3 und 4 von § 17 Abs. 3 GKV werden somit neu zu den Sätzen 4 und 5.

Mit der neuen Formulierung wird die Höhe der Prämienbeitragsberechtigung bei Personen, die Sozialhilfe beziehen, grundsätzlich durch die Sozialhilfegesetzgebung geregelt und nicht noch zusätzlich durch das GKV.

Ausserdem wird klar gestellt, dass allfällige, zugunsten von Sozialhilfebezügern und –bezügern ausgerichtete Prämienverbilligungen gemäss GKV, bei der Ermittlung des Sozialhilfeanspruchs berücksichtigt werden. Dies versteht sich an und für sich von selbst und entspricht auch der gängigen Praxis. Der Klarheit halber soll dies hier jedoch präzisiert werden.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt, dem nachstehenden Entwurf zu einer Anpassung des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) zuzustimmen.

Basel, 21. Januar 2004

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident

Dr. Christoph Eymann

Der Staatsschreiber

Dr. Robert Heuss

Beilagen

- Grossratsbeschluss
- Synoptische Darstellung der Gesetzesänderungen

Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Bei versicherten Rentnerinnen und Rentnern, die Anspruch auf Ergänzungsleistungen und/oder kantonale Beihilfe haben, richtet sich der Anspruch auf Prämienbeiträge ausschliesslich nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Personen, welche Sozialhilfe beziehen, erhalten Prämienbeiträge grundsätzlich auf der Grundlage des Sozialhilfegesetzes. Sozialhilfe beziehenden Personen, welche auch Beiträge auf der Grundlage des GKV beziehen, werden die Leistungen gemäss GKV an die Leistungen der Sozialhilfe angerechnet. Der Wechsel in kostendämpfende Versicherungsformen ist mit einem Anreiz auszustatten. Das zuständige Departement regelt das Nähere.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.